

Hilfebezieher fordern

Zur Diskussion um Unkraut im Stadtgebiet:

Zu dem Thema möchte ich ohne weiteren Kommentar lediglich aus zwei Gesetzen zitieren: Im Sozialgesetzbuch (SGB) steht unter dem Aspekt Arbeitsgelegenheiten (Zweites Buch (II) - § 16d): „Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind.“

Im Asylbewerberleistungsgesetz (§5 Arbeitsgelegenheiten (1)) heißt es: „Im übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.“